## Nichtamtlicher Teil.

## Die neuen Sabungen und bas moberne Antiquariat.

Wie wir aus der Bekanntmachung des Börsenvereins- Borsstandes in Nr. 264 des Börsenblattes ersehen, haben die neuen Satzungen nunmehr Gesetzeskraft erlangt und werden von Ostern nächsten Jahres an in Wirkung treten Möge diese Frucht großer Arbeit und heißer Kämpse dem Gesamtbuchhandel zum Segen gereichen.

Wer nun aber annehmen wollte, daß mit diesem Ereignisse eine Lage geschaffen sei, in der den Sortimentern fortan mühelos reicher Gewinn in den Schoß falle, wo der harte, heiße Konkurrenztamps nachlasse, der würde sich einer gesährlichen Täuschung hingeben. Der Kampf um die Existenz wird auch im Buchhandel nie zur Ruhe kommen, er muß fortbestehen, da er die Bedingung sortschreitender Entwickelung ist — wenn ihm auch der kollegiale Gesmeinsinn, wie er in den neuen Sahungen zum Ausdrucke gelangt ist, milbere Formen auserlegt hat.

Ebensowenig bürfen wir erwarten, daß die Bertündung der neuen Satungen für längere Zeit den Abschluß unserer Standes: gesetzgebung bilde; richtiger ist es jedensalls, die Satungen lediglich als die Berfassung des Buchhandels anzusehen, auf welcher sich erst eine Gesetzgebung aufbauen soll — als deren wichtigstes Stück uns die noch im Werden begriffene »Grund ord nung« bemnächst schon beschäftigen wird.

Bestimmung des einzelnen im Handelsverkehr unseres Standes aufgehoben, an Stelle schrankenloser Willtür strenge Satungen gestellt. Neue Verhältnisse aber, veränderte Geschäftsmethoden bringen neue Verkehrssormen hervor und lassen naturgemäß auch zwischendurch unerwartete Auswüchse entstehen und zu Bedeutung gelangen, die wiederum die Gemeinschaft unseres Standes zu 2) schädigen im stande sein werden. Wir werden also nie aushören tönnen, — gleichwie im Staatsleben — unsere Gesetzgebung zu ergänzen oder umzugestalten.

Wer wollte leugnen, daß die neuen Satzungen, wie sie vor= 3) liegen, noch manche Lücken aufweisen — am wenigsten gewiß diezienigen Kollegen, die selbst an den Beratungen des Ausschusses teilzgenommen, die nur zu wohl wissen, wie viele Wünsche unberückssichtigt bleiben mußten und wie oft man ein notdürstiges Kompromiß über den Riß weit auseinandergehender Meinungen zu legen genötigt wor.

Bir greisen nur eines heraus: das Statut entbehrt jeglicher Bestimmung über das sogenannte »moderne Antiquariat«, eine Geschäftsmethode, welche von jeher ein Stein des Anstoßes gewesen, weil sich allerhand Schleuderwesen unter ihren Falten geborgen — ein Geschäft, welches aber trop alledem besteht, von Jahr zu Jahr an Umsang und Bedeutung gewinnt, das disher, durch kein Gesey beschränkt, in seiner regellosen Entwickelung im direkten Widersspruch gegen die neuen Sapungen zu stehen scheint.

Wir sagen »scheint«, benn in der That hat das »moderne Antiquariat«, der systematische Bertrieb im Breise ermäßigter Bücher, seine zweisellose Berechtigung; ja es kann angesichts der Sücher, seine zweisellose Berechtigung; ja es kann angesichts der Süberproduktion der letzten Jahre, der erschreckenden Menge verssehlter Berlagsunternehmungen von den Berlegern gar nicht mehr entbehrt werden. Gegenüber dem springenden Wechsel des litterarischen Interesses in unserer schnelltebigen Zeit gleicht es tresssich die gar zu einseitig nur dem Neuen zugewandte Thätigkeit des Durchsschnittssortimenters aus, indem es seine Sorgsalt gerade den mit Unrecht in den Hintergrund gedrängten guten, älteren Berlagssprodukten zuwendet. Wollten wir nun dazu übergehen, die neuen Sahungen dahin zu deuten, daß sie den Berlegern die im modernen Antiquariate gegebenen, in manchen Fällen unentbehrlichen Absasswege versperren, — das Schwergewicht der geschädigten Berlegers

intereffen mußte mit Naturnotwendigfeit unfere neue Berfaffung fprengen.

Es bleibt daher unseres Erachtens nur die Frage: Kann das moderne Antiquariat gesetzlich geregelt werden? Können die schädlichen Answüchse seiner Betriebsmethode beseitigt werden?

Wir glauben diese Frage unbedenklich bejahen zu sollen und geben nachstehend den Entwurf zu einer Kodisicierung, zu der wir auf mehrfache Anregung aus dem Kreise unserer rheinischen Kollegen gesührt wurden.

Möchten sich die Herren Kollegen an dieser Stelle über unseren Entwurf äußern, damit wir absehen können, ob wir bei unserem Eintreten für denselben eine zustimmende Mehrheit hinter uns haben oder nicht.

Jedenfalls aber möchten wir die Herren vom Ausschufse zur Beratung der Grundordnung auf die Wichtigkeit der Sache hinweisen, besonders darauf, daß die Beunruhigung, welche das Sortiment unausgesetzt durch das moderne Antiquariat in seiner jezigen Gestalt erfährt, eine gesetzliche Beschräntung dringend fordert, und überreichen ihnen unseren Entwurf als Material.

Anchen, Elberfeld und Bonn, den 27. November 1887. M. Jacobi. B. Hartmann. E. Strauß.

## Ordnung für bas moderne Untiquariat.

- 1) Als dem mobernen Antiquariate zugehörend sind alle Bucher zu betrachten, deren Ladenpreise von den Berlegern aufgehoben sind.
- 2) Es bleibt jedem Berleger überlassen, Werke seines Berlages im Preise herabzusetzen, größere Partieen derselben an Antiquare oder Sortimenter zu veräußern und den Zwang des Ladenpreises bei solchen Werken aufzuheben.
- 3) Um allen Sortimentern die gleichen Chancen zu schaffen, soll der Verleger gehalten sein, derartige Aushebungen des Ladenpreises im Börsenblatte bekannt zu machen und, wenn er nicht allen Firmen zu gleichen Preisen liesern will, die Firma zu nennen, von welcher die betreffenden Werke zu ermäßigtem Preise zu beziehen sind.
  - B. Die Verlagshandlung X in Y zeigt an, daß sie von nachs stehenden Werken ihres Verlages größere Partieen an Herrn A in B verkauft hat und den Ladenpreis dieser Werke aufs hebt. Folgen die Titel

Wo eine solche Anzeige nicht erfolgt ist, mussen unbedingt die ursprünglichen Ladenpreise dem Publikum gegenüber inne gehalten werden.

- 4) Es steht den Berlegern frei, von Artikeln ihres Berlages Remittenden Exemplare im einzelnen oder in ganzen Beständen zu veräußern und dürsen solche Exemplare zu ermäßigten Breisen an das Publikum verkauft werden.
- Dei Antündigung von Werken des modernen Antiquariates sowie von Remittenden-Exemplaren zu ermäßigten Preisen, sei es in Katalogen, in öffentlichen Blättern oder durch Auslegen in Schausenstern, muß, wenn der ursprüngliche Ladenpreis neben dem herabgesetzten Preise genannt wird, das Wort » Antiquarisch « hinzugesügt werden.
- 6) Um Sortimenter, welche von neuen Werken Exemplare auf Lager bezogen haben, nicht zu schädigen, soll es Verlegern nicht gestattet sein, Werke im Preise herabzusetzen oder in das mederne Antiquariat zu geben, bevor drei Jahre seit ihrem Erscheinen resp. seit Erscheinen der betreffenden Auflage versftrichen sind.